

Abstimmungs- und Wahlreglement der Gemeinde Langnau im Emmental

10. Juni 2001

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
1. Grundsätze		
Gegenstand	1	6
Stimmrecht	2	6
Freie und unverfälschte Willenskundgabe	3	6
Abgabe der Stimme	4	7
Befragung der Stimmberechtigten	5	7
Ergänzendes Recht	6	7
2. Organisation		
Stimmregister	7	8
Stimmlokale	8	8
Aktivitäten vor und in Stimmlokalen	9	8
Abstimmungs- und Wahltag	10	8
Zeitpunkt der Stimmabgabe	11	9
Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss	12	9
Abstimmungs- und Wahlpersonal	13	9
Amtszwang	14	10
Zuständigkeiten	15	10
3. Abstimmungs- und Wahlverfahren allgemein		
Stimm- und Wahlzettel	16	11
Verfahren der persönlichen Stimmabgabe	17	11
Abstimmungs- und Wahlkreis	18	11
Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel	19	12
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	20	12
4. Abstimmungen über Sachgeschäfte		
Anordnungen und Publikation	21	13
Abstimmungsmaterial	22	13
Ausfüllen der Stimmzettel	23	14
Abstimmungsergebnisse	24	14
Verfahren	25	14
Mehrere Vorlagen	26	14
5. Wahlen / Allgemeine Bestimmungen		
Verfahren	27	15
Anordnung	28	15

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
6. Proporzahlen		
6.1 Wahlvorschläge (Proporz)		
Grundsatz	29	15
Vorgeschlagene	30	16
Unterzeichnung	31	16
Vertretung der Unterzeichnenden	32	16
Frist	33	17
Einsichtnahme	34	17
6.2 Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge		
Prüfung	35	17
Mehrfach Vorgeschlagene	36	17
Ablehnung des Vorschlages	37	18
Ersatzvorschläge	38	18
Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen	39	18
Listen	40	19
Listenverbindungen	41	19
6.3 Wahlverfahren		
Stille Wahl	42	19
Fehlende Wahlvorschläge	43	19
Amtlicher Wahlzettel	44	20
Ausseramtlicher Wahlzettel	45	20
Publikation; Wahlmaterial	46	20
Ausfüllen der Wahlzettel	47	21
6.4 Ermittlung der Ergebnisse		
Ungültige Wahlzettel	48	21
Stimmen für nicht mehr wählbare Personen	49	22
Zusatzstimmen	50	22
Zuteilung der Sitze	51	22
Besondere Fälle	52	23
Sitzzuteilung bei Listenverbindungen	53	23
Gewählte und Ersatzpersonen	54	23
Überzählige Stimmen	55	24
Wahlprotokoll; Wahlanzeige	56	24
Unvereinbarkeiten	57	24
Ablehnung der Wahl	58	25
Nachrücken	59	25
Ergänzungswahl	60	25

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
7. Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Majorz)		
Zeitpunkt und Verfahren	61	26
Wahlvorschläge (Majorz)	62	26
Bereinigung	63	26
Wahlverfahren	64	26
Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gemeinderates	65	27
Ersatzwahl	66	27
8. Schlussbestimmungen		
Rechtspflege	67	28
Strafbestimmungen	68	28
Inkrafttreten	69	29

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental erlassen gestützt auf Artikel 33 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 26 der Gemeindeverfassung folgendes

Abstimmungs- und Wahlreglement

1. Grundsatz

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten in der Gemeinde Langnau.

Art. 2

Stimmrecht

¹Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist jede Person, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz hat.

²Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

³Eine Person, welche anstelle des Heimatscheines einen anderen Ausweis hinterlegt hat, erwirbt den politischen Wohnsitz, wenn sie schriftlich nachweist, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 3

Freie und unverfälschte Willenskundgabe

¹Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei Willenskundgabe und unverfälscht äussern können.

²Die Ausübung des Stimmrechtes darf mit keinem Zwang verbunden werden.

³Das Stimmgeheimnis ist gewahrt.

Art. 4

Abgabe der Stimme

¹Die Stimmberechtigten stimmen und wählen an der Urne oder geben ihre Stimme brieflich ab.

²Die briefliche Stimmabgabe ist unter denselben Voraussetzungen zulässig wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.

³Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 3.

Art. 5

Befragung der
Stimmberechtigten

¹Die Gemeinde kann den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimm- oder Wahlmaterial Unterlagen für eine Bevölkerungsbefragung zustellen.

²Die Gemeinde

- a) trifft Vorkehrungen zur Wahrung der freien und unverfälschten Willenskundgabe der Stimmberechtigten;
- b) sorgt namentlich dafür, dass die Befragungsunterlagen nicht mit dem Stimm- oder Wahlmaterial verwechselt werden können;
- c) orientiert die Stimmberechtigten über die Befragung.

³Die Unterlagen dürfen keine politische oder kommerzielle Werbung enthalten.

Art. 6

Ergänzendes Recht

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen.

2. Organisation

Art. 7

Stimmregister

¹Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein.

²Das Stimmregister ist öffentlich.

Art. 8

Stimmlokale

Der Gemeinderat bezeichnet die Stimmlokale.

Art. 9

Aktivitäten vor und in Stimmlokalen

¹In Stimmlokalen darf keine politische Propaganda betrieben werden.

²Politische Parteien, Gruppen und Personen dürfen vor den Stimmlokalen

- a) Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen Wahlzettel mit Vordruck abgeben;
- b) Unterschriften für Referenden, Initiativen, Volksvorschläge, Petitionen, Jugendmotionen und -postulate sammeln.

³Die Stimmenden dürfen nicht belästigt oder beeinflusst werden.

Art. 10

Abstimmungs- und Wahltage

¹Abstimmungen und Wahlen finden an Wochenenden statt. Abstimmungs- oder Wahltag im Sinne dieses Reglementes ist jeweils der Sonntag.

²Der Gemeinderat ordnet Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können und dass sie nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen oder Wahlen zusammenfallen.

Art. 11

Zeitpunkt der
Stimmabgabe

¹Der Gemeinderat bestimmt, zu welchen Zeiten die Urnen für die Stimmabgabe geöffnet sind.

²Er bestimmt, in welchen Lokalen die Stimmabgabe bereits am Freitag und Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag möglich ist.

³Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlmaterials und im Amtsanzeiger bekannt.

Art. 12

Ständiger Abstimmungs-
und Wahlausschuss

¹Der Gemeinderat wählt für alle Abstimmungen und Wahlen einen ständigen Ausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

²Bei der Bestellung dieses Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen.

³Der ständige Ausschuss ist verantwortlich für die Instruktion und Kontrolle des Personals in den einzelnen Abstimmungs- und Wahllokalen.

Art. 13

Abstimmungs- und
Wahlpersonal

¹Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss bestimmt vor den Abstimmungen und Wahlen die erforderliche Anzahl ihm unterstellter Personen für die Haupt- und Nebenabstimmungslokale sowie für die Auszählung.

²Die Gemeindeverwaltung bietet die erforderlichen Personen zeitgerecht auf.

³Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang amten die gleichen Personen wie bei der Hauptwahl.

Art. 14

Amtszwang

¹Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, als Abstimmungs- und Wahlpersonal zu amten, wenn keine Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz oder nach den gemeindeeigenen Vorschriften vorliegt.

²Die Mitwirkung nach Absatz 1 kann abgelehnt werden wegen

- a) Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters,
- b) Bekleidung der Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes,
- c) zurückgelegtem 60. Altersjahr oder
- d) Krankheit oder anderen wichtigen Gründen, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³Das Ablehnungs- oder Dispensationsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang des entsprechenden Aufgebotes schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 15

Zuständigkeiten

¹Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss

- a) organisiert den Ermittlungsdienst und überwacht die Tätigkeiten des Abstimmungs- und Wahlpersonals im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglementes;
- b) zieht in den in Artikel 43 Absatz 2, 52 Absatz 3, 54 Absatz 3, 64 Absatz 3 und 65 Absatz 3 genannten Fällen das Los in Gegenwart einer Vertretung der betroffenen Listen.

²Das Abstimmungs- und Wahlpersonal

- a) leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen;
- b) sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht frei und ungestört ausüben können;
- c) sorgt dafür, dass die Urnen ausserhalb der Öffnungszeiten versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt sind;

- d) ermittelt unter Leitung des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl
- e) trifft die nötigen Vorkehrungen, um gesetzwidrige Handlungen zu verhindern.

3. Abstimmungs- und Wahlverfahren allgemein

Art. 16

Stimm- und Wahlzettel

¹Die Gemeinde lässt die erforderlichen amtlichen Stimm- und Wahlzettel herstellen.

²Die Stimmberechtigten füllen die Stimm- und Wahlzettel handschriftlich aus.

³Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

Art. 17

Verfahren der persönlichen Stimmabgabe

¹Die Stimmberechtigten geben den Stimmrechtsausweis in einem der Stimmlokale dem Stimmausschuss ab und lassen ihre Stimm- und Wahlzettel durch den Ausschuss auf der Rückseite abstempeln.

²Sie dürfen für eine Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.

³Sie werfen ihre abgestempelten Stimm- und Wahlzettel persönlich in die Urne ein. Wer behindert oder aus andern Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

Art. 18

Abstimmungs- und Wahlkreis

¹Die Einwohnergemeinde Langnau bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis mit einem Abstimmungs- und Wahllokal als Hauptabstimmungsraum (Hauptlokal).

²Der Gemeinderat bezeichnet die erforderlichen Nebenabstimmungslokale.

³Die Ergebnisse einer Abstimmung oder Wahl werden nach Schliessung der Urnen für die ganze Gemeinde in einem zentralen Lokal ermittelt.

Art. 19

Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel

¹Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht dem amtlichen oder einem genehmigten ausseramtlichen Formular entsprechen;
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- c) nicht abgestempelt sind;
- d) im Fall von Wahlzetteln eine Listenbezeichnung, aber keinen Namen einer vorgeschlagenen Person enthalten;
- e) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- f) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

²Bezieht sich ein Stimmzettel auf mehr als eine Vorlage, ist er nur für diejenige Vorlage ungültig, für welche ein Ungültigkeitsgrund nach Absatz 1 besteht.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Fall der brieflichen Stimmabgabe.

Art. 20

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

¹Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss ermittelt die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl und erstellt darüber ein Protokoll.

²Das Protokoll enthält

- a) das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl;
- b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
- c) die Zahl der Stimmenden gemäss eingelangten Stimmrechtsausweisen;
- d) die Stimmbeteiligung;

- e) die Zahl der leeren, der ungültigen und der gültigen Stimm- oder Wahlzettel für jede Abstimmung oder Wahl;
- f) im Fall von Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage und gegebenenfalls das Ergebnis der Stichfragen (Artikel 26);
- g) im Fall von Wahlen die in Artikel 56 genannten weiteren Punkte;
- h) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Stimmberechtigung einzelner Stimmender, die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder besondere Vorkommnisse während des Urnengangs oder der Ermittlung des Ergebnisses;
- i) die Unterschrift des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses

³Das Protokoll wird mindestens doppelt ausgefertigt. Die Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

4. Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 21

Anordnung und
Publikation

¹Die Gemeinde veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im Amtsanzeiger.

²Sie gibt darin die einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorlagen bekannt.

Art. 22

Abstimmungsmaterial

¹Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag.

²Die Vorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Grossen Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.

Art. 23

Ausfüllen der
Stimmzettel

¹Die Stimmberechtigten setzen auf dem Stimmzettel

- a) ein „Ja“ ein, wenn sie die Vorlage annehmen;
- b) ein „Nein“ ein, wenn sie die Vorlage ablehnen.

²Sie können den Stimmzettel leer einlegen.

Art. 24

Abstimmungsergebnisse

¹Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen (Artikel 19) oder leeren Stimmzettel ausser Betracht.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

³Vorbehalten bleiben die Artikel 25 und 26.

Art. 25

Verfahren

¹Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, bei Varianten und bei Volksvorschlägen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.

²Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist das Ergebnis der dritten Frage (Stichfrage) massgebend.

Art. 26

Mehrere Vorlagen

Liegen ein Eventualantrag oder ein Volksvorschlag bzw. mehrere Volksvorschläge vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.

5. Wahlen / Allgemeine Bestimmungen

Art. 27

Verfahren

¹Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und die Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewählt.

²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gemäss den Artikeln 61 ff. gewählt.

³Eine Person kann gleichzeitig sowohl für den Grossen Gemeinderat als auch für den Gemeinderat kandidieren.

Art. 28

Anordnung

¹Die Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates finden gleichzeitig statt.

²Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahltages und eines allfälligen zweiten Wahlganges mindestens 12 Wochen vorher im Amtsanzeiger.

³Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.

6. Proporzahlen

6.1 Wahlvorschläge

Art. 29

Grundsatz

¹Die Wahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten.

²Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung seines Ursprungs (Partei, Gruppierung, Versammlung oder dergleichen) tragen, die ihn von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheidet.

Art. 30

Vorgeschlagene

¹Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Sitze zu besetzen sind.

²Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.

³Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

Art. 31

Unterzeichnung

¹Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Auch Vorgeschlagene dürfen unterzeichnen.

²Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.

³Eine Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht zurückziehen.

Art. 32

Vertretung der
Unterzeichnenden

¹Die Unterzeichnenden bezeichnen eine Person als ihre Vertretung und eine weitere Person als deren Stellvertretung.

²Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als vertretungsberechtigt und die Zweitunterzeichnende als deren Stellvertretung.

³Die Vertretung oder, im Fall ihrer Verhinderung, ihre Stellvertretung handelt gegenüber der Gemeinde im Namen der Unterzeichnenden.

Art. 33

Frist

¹Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag der Gemeinde eingereicht werden.

²Massgebend ist das Datum des Poststempels.

³Verspätete Wahlvorschläge sind ungültig. Ihnen wird keine weitere Folge gegeben.

Art. 34

Einsichtnahme

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können eingesehen werden.

6.2 Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

Art. 35

Prüfung

¹Die Gemeinde prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang.

²Sie macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam und setzt eine Frist zur Verbesserung an.

Art. 36

Mehrfach Vorgeschlagene

¹Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, muss sie auf Aufforderung der Gemeinde bis zum 58. Tag (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will.

²Gibt sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 37

Ablehnung des Vorschlages

¹Eine vorgeschlagene Person kann bis zum 58. Tag (neuntletzter Freitag) vor dem Wahltag zuhänden des Gemeinderates schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab.

²Ihr Name wird in diesem Fall gestrichen.

Art. 38

Ersatzvorschläge

¹Die Unterzeichnenden können Ersatzvorschläge für Personen unterbreiten, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen worden sind. Die Gemeinde setzt ihnen dafür eine Frist an.

²Ersatzvorschläge sind ungültig und werden gestrichen, wenn die vorgeschlagene Person

- a) keine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die Kandidatur annimmt,
- b) schon auf einem andern Wahlvorschlag kandidiert oder
- c) nicht wählbar ist.

³Verlangen die Unterzeichnenden nichts anderes, werden Ersatzvorschläge auf dem Wahlvorschlag nach den bisher vorgeschlagenen Personen aufgeführt.

Art. 39

Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen

¹Nach dem 55. Tag (achtletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

²Wird ein Mangel bis zu diesem Datum nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden deren Namen gestrichen.

Art. 40

Listen

¹Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

²Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Listennummer versehen.

Art. 41

Listenverbindung

¹Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 55. Tag (achtletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder von deren Vertretung verbunden werden.

²Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterlistenverbindungen zulässig.

6.3 Wahlverfahren

Art. 42

Stille Wahl

¹Werden nach Bereinigung der Wahlvorschläge für den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat nicht mehr Personen gültig vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

²Werden auf diese Weise alle Sitze besetzt, findet keine Wahl mehr statt.

³Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind.

Art. 43

Fehlende
Wahlvorschläge

¹Werden innerhalb der Frist nach Artikel 42 Absatz 3 keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.

²In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³Die Gemeinde gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.

Art. 44

Amtliche Wahlzettel

Die Wahlzettel müssen am Kopf die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen enthalten und bei Wahlen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Linie für die Listenbezeichnung aufweisen. Im weiteren müssen sie so viele nummerierte Linien enthalten, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind.

Art. 45

Ausseramtliche
Wahlzettel

¹Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen am Kopf die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen tragen. Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und haben sich von den amtlichen Wahlzetteln weder durch Format, Farbe, Papier, noch sonst wie in einer das Stimmgeheimnis gefährdenden Weise zu unterscheiden.

²Allfällige leere Linien müssen aufgedruckt sein.

³Die Präsidialabteilung bezeichnet den interessierten Wahlgruppierungen die Bezugsquelle des Papiers und teilt den vorgeschlagenen Personen eine Ordnungsnummer zu.

Art. 46

Publikation;
Wahlmaterial

¹Die Gemeinde veröffentlicht die Listen mindestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger. Sie gibt allfällige Listenverbindungen bekannt.

²Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) in der vierten Woche, im Fall eines zweiten Wahlgangs spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.

³Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten nötigenfalls eine Wahlanleitung zu.

⁴Sie organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials (Prospekte). Sie gibt den Parteien und Gruppierungen rechtzeitig die Bedingungen bekannt.

Art. 47

Ausfüllen der Wahlzettel

¹Die Stimmberechtigten können auf einem Wahlzettel ohne Vordruck

- a) Namen wählbarer vorgeschlagener Personen eintragen;
- b) eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen.

²Sie können auf einem Wahlzettel mit Vordruck

- a) vorgeschlagene Personen streichen;
- b) vorgeschlagene Personen aus anderen Listen eintragen (panaschieren);
- c) die Listenbezeichnung oder Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.

³Sie können den Namen einer vorgeschlagenen Person auf einem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

6.4 Ermittlung der Ergebnisse

Art. 48

Ungültige Wahlzettel

¹Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur gültige Wahlzettel (Artikel 19) berücksichtigt.

²Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen

- a) Namen, die auf keiner Liste stehen;
- b) Überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht;

- c) die letzten, auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

Art. 49

Stimmen für nicht mehr wählbare Personen

¹Die Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus andern Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

²Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.

Art. 50

Zusatzstimmen

¹Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste

- a) die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Stimmen enthält, als Personen zu wählen sind;
- b) die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a).

²Stimmen Listenbezeichnungen und Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

Art. 51

Zuteilung der Sitze

¹Die Summe der gültigen Stimmen der Kandidierenden und der Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl gerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

²Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

³Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

Art. 52

Besondere Fälle

¹Ergibt die Teilung nach Artikel 51 Absatz 3 zwei oder mehr gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Absatz 2 den grössten Rest aufgewiesen hat.

²Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Liste gleich, erhält die Liste den Sitz, auf der die in Betracht kommende vorgeschlagene Person am meisten Stimmen erreicht.

³Sind auch die Stimmenzahlen der vorgeschlagenen Personen gleich, entscheidet das Los.

Art. 53

Sitzzuteilung bei
Listenverbindungen

¹Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

²Die nach dieser Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäss Artikel 51 und 52 auf die einzelnen Listen verteilt.

³Die Zuteilung der Sitze bei Unterlistenverbindungen erfolgt sinngemäss nach Absatz 1 und 2.

Art. 54

Gewählte und
Ersatzpersonen

¹Aus jeder Liste, der Sitze zugeteilt werden, sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

²Die nicht gewählten Personen sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle von ausscheidenden Personen.

³Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los, wenn sich die betroffenen Ersatzpersonen nicht einigen.

Art. 55

Überzählige Stimmen

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie vorgeschlagene Personen enthält, findet Artikel 60 Anwendung.

Art. 56

Wahlprotokoll;
Wahlanzeige

¹Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss führt im Wahlprotokoll neben den in Artikel 20 erwähnten Punkten auf:

- a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen vorgeschlagenen Personen jeder Liste erhalten haben (Stimmen der Kandidaten);
- b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- c) die Summe der Stimmen der Kandidaten und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen);
- d) für verbundene Listen die Gesamtzahl der auf die Listenverbindung entfallenden Stimmen;
- e) die Zahl der leeren Stimmen;
- f) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen;
- g) die Namen der gewählten Personen;
- h) die Namen der Ersatzpersonen.

²Die gemäss Wahlprotokoll Gewählten erhalten eine schriftliche Wahlanzeige.

Art. 57

Unvereinbarkeiten

¹Wird eine Person sowohl in den Grossen Gemeinderat als auch in den Gemeinderat gewählt, erklärt sie dem Gemeinderat schriftlich, welche Wahl sie annimmt. Gibt sie diese Erklärung nicht ab, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los.

²Werden mehrere Personen, die nicht gleichzeitig dem Grossen Gemeinderat oder dem Gemeinderat angehören dürfen, gewählt, hat die amtsältere Vorrang. Sind sie gleich lange im Amt, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los, wenn sich die Betroffenen nicht einigen.

Art. 58

Ablehnung der Wahl

Lehnt eine Person die Wahl in den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat ab, erklärt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert 10 Tagen seit Empfang der Wahlanzeige.

Art. 59

Nachrücken

¹Scheidet ein Mitglied des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates aus, erklärt der Gemeinderat die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt.

²Tritt die Ersatzperson das Amt nicht an, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.

Art. 60

Ergänzungswahl

¹Kann ein frei gewordener Sitz mangels Ersatzpersonen nicht durch Nachrücken besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste, welcher das ausscheidende Ratsmitglied angehörte, innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen.

²Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person nach Bereinigung des Vorschlages gemäss Artikel 38 als gewählt.

³Kommt kein Ersatzvorschlag im Sinne von Absatz 1 zustande, wird der frei werdende Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die gemäss Wahlprotokoll das nächste Restmandat erhalten hätte.

7. Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Majorz)

Art. 61

Zeitpunkt und Verfahren

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird am gleichen Tag wie die Mitglieder des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates gewählt.

²Falls nachstehend nicht abweichend geregelt, gelten für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten die Bestimmungen zu den Proporzahlen sinngemäss.

Art. 62

Wahlvorschläge (Majorz)

¹Personen, die für das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten kandidieren, müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag schriftlich vorgeschlagen werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

²Verspätet angemeldete Wahlvorschläge sind ungültig.

³Für die Wahlvorschläge gelten die Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31, 32 und 34 sinngemäss.

Art. 63

Bereinigung

¹Die Gemeinde prüft und bereinigt die Anmeldungen.

²Die Artikel 35 und 38 Absatz 1 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 64

Wahlverfahren

¹Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, erhält.

²Erhält keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr, verbleiben die beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen im zweiten Wahlgang.

³Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höheren Stimmzahl gewählt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 65

Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gemeinderates

¹Steht die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählte Person nicht gleichzeitig auf einem Wahlvorschlag für den Gemeinderat oder ist sie nicht gewählt worden, scheidet die in den Gemeinderat gewählte Person aus, die der gleichen politischen Partei angehört und von den Gewählten dieser Liste am wenigsten Stimmen erhalten hat.

²Gehört die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählte Person keiner der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien an, muss die Liste, welche mit der geringsten Restzahl an Parteistimmen einen Sitz erhalten hat, einen Sitz abgeben. Die aus dieser Liste mit der geringsten Stimmzahl gewählte Person scheidet aus.

³Weisen mehr als eine Liste die gleiche Restzahl auf, entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abgeben muss. Listen, aus denen nur eine Person in den Gemeinderat gewählt worden ist, fallen für die Bestimmung der auszuscheidenden Person nach Absatz 2 ausser Betracht.

Art. 66

Ersatzwahl

¹Eine Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet statt, wenn die gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet.

²Wählbar sind auch Personen, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört haben.

³Wird eine Person gewählt, die dem Rat bisher nicht angehört hat, hat die Ersatzwahl keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen, in welchen die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Amtes wegen vertreten ist.

⁴Bei nachfolgenden personellen Veränderungen der Kommissionen ist nach Möglichkeit das Verhältniss gemäss Gemeindeverfassung zu wahren.

8. Schlussbestimmungen

Art. 67

Rechtspflege

¹Der Rechtsschutz in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

²Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Art. 68

Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft,
a) wer sich ohne zureichenden Entschuldigungsgrund weigert oder es ohne einen solchen Grund unterlässt, als Abstimmungs- und Wahlpersonal mitzuwirken;
b) wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

²Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Busseverfügung.

³Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Art. 69

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Abstimmungszeugnis

In der Gemeindeabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommen.

Langnau, 11. Juni 2001

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Bernhard Antener

Samuel Buri

Bescheinigung

Die Stimmberechtigten von Langnau i.E. haben das vorstehende Abstimmungs- und Wahlreglement der Gemeinde Langnau i.E. in der Gemeindeabstimmung vom 10. Juni 2001 mit 1'803 Ja gegen 276 Nein gutgeheissen. Der Entwurf wurde ihnen zusammen mit der Abstimmungsbotschaft und dem Stimmmaterial rechtzeitig vor dem Urnengang zugestellt.

Das Abstimmungs- und Wahlreglement lag 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung, d.h. vom 10. Mai bis 10. Juni 2001, in der Gemeindegeschreiberei öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger des Amtes Signau vom 10. und 17. Mai 2001 und im Amtsblatt für den Kanton Bern vom 16. Mai 2001 bekannt gegeben.

Gegen den Beschluss der Stimmberechtigten wurde keine Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 20. Juli 2001

DER GEMEINDEGSCHREIBER:

Samuel Buri

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

3. August 2001

DER KREISVORSTEHER-STV.:

Bruno Kuenzi

REGISTER

	<u>Artikel</u>
Abgabe der Stimme	4
Ablehnung	
• der Wahl	58
• des Wahlvorschlages	37
Abstimmungs- und Wahlausschuss, ständiger	12
Abstimmungs- und Wahlkreis	18
Abstimmungs- und Wahlpersonal	13
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	20
Abstimmungs- und Wahltage	10
Abstimmungsergebnisse	24
Abstimmungsmaterial	22
Aktivitäten vor und in Stimmlokalen	9
Amtlicher Wahlzettel	44
Amtszwang	14
Anordnungen	
• von Wahlen	28
• von Abstimmungen	21
Ausfüllen	
• der Stimmzettel	23
• der Wahlzettel	47
Ausseramtlicher Wahlzettel	45
Befragung der Stimmberechtigten	5
Bereinigung Wahlvorschläge (Majorz)	63
Besondere Fälle, Ermittlung der Ergebnisse	52
Einsichtnahme Wahlvorschläge	34
Ergänzendes Recht	6
Ergänzungswahl	60
Ermittlung der Ergebnisse	48 ff.
Ersatzpersonen	54
Ersatzvorschläge (Wahlen)	38
Ersatzwahl Gemeindepräsident/in	66

	<u>Artikel</u>
Fehlende Wahlvorschläge	43
Freie und unverfälschte Willenskundgabe	3
Frist	
• Wahlvorschläge	33
• zur Änderung von Wahlvorschlägen	39
Gegenstand Reglement	1
Gegenvorschläge zu Initiativen, Varianten, Volksvorschläge (Verfahren)	25
Gemeindepräsident/in	
• Auswirkungen auf Zusammensetzung Gemeinderat	65
• Bereinigung Wahlvorschläge (Majorz)	63
• Ersatzwahl	66
• Wahl (Majorz)	61 ff.
• Wahlverfahren (Majorz)	64
• Wahlvorschläge (Majorz)	62
• Zeitpunkt und Verfahren	61
Gemeinderat, Auswirkungen auf Zusammensetzung infolge Wahl	
Gemeindepräsident/in	65
Gewählte und Ersatzpersonen	54
Grundsatz Wahlvorschläge (Proporz)	29
Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel	19
Inkrafttreten	69
Listen	
• Wahlvorschläge	40
• Listenverbindungen	41
- Sitzzuteilung	53
Mehrere Vorlagen	26
Mehrfach Vorgeschlagene auf Wahlvorschlag	36

	<u>Artikel</u>
Nachrücken	59
Nicht mehr wählbare Personen, Stimmen	49
Prüfung Wahlvorschläge	35
Publikation	
• Listen	46
• Abstimmungen	21
Recht, ergänzendes	6
Rechtspflege	67
Sitzzuteilung	51
• bei Listenverbindungen	53
Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss	12
Stille Wahl	42
Stimm- und Wahlzettel	16
• Gültigkeit	19
Stimmabgabe	4
• persönliche, Verfahren	17
• Zeitpunkt	11
Stimmberechtigte, Befragung	5
Stimmen	
• für nicht mehr wählbare Personen	49
• überzählige	55
Stimmlokale	8
• Aktivitäten	9
Stimmrecht	2
Stimmregister	7
Stimmzettel, Ausfüllen	23
Strafbestimmungen	68

	<u>Artikel</u>
Überzählige Stimmen	55
Ungültige Wahlzettel	48
Unterzeichnung Wahlvorschläge	31
Unvereinbarkeiten	57
Verfahren	
• bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, Varianten und Volksvorschlägen	25
• persönliche Stimmabgabe	17
• Wahlen	27
Vertretung der Unterzeichnenden (Wahlvorschläge)	32
Vorgeschlagene	
• mehrfach auf Wahlvorschlag	36
• Personen (Wahlvorschläge)	30
Vorlagen, mehrere	26
Wahl Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident (Majorz)	61 ff.
Wahlkreis	18
Wahl- und Abstimmungspersonal	13
Wahl- und Abstimmungsprotokoll	20
Wahl- und Abstimmungstage	10
Wahl- und Stimmzettel	16
Wahl- und Stimmzettel, Gültigkeit	19
Wahl, Ablehnung	58
Wahlanzeige	56
Wahlen	
• Anordnung	28
• Verfahren	27
Wahlmaterial	46
Wahlprotokoll	56
Wahlverfahren	42 ff.
Wahlverfahren (Majorz)	64
Wahlvorschläge (Majorz)	62
• Bereinigung	63

	<u>Artikel</u>
Wahlvorschläge (Proporz)	29 ff.
• Ablehnung	37
• Änderung, Frist	39
• Einsichtnahme	34
• Ersatzvorschläge	38
• fehlende Vorschläge	43
• Frist zur Änderung	39
• Frist	33
• Grundsatz	29
• Listen	40
• Listenverbindungen	41
• mehrfach vorgeschlagene	36
• Prüfung	35
• Unterzeichnung	31
• Vertretung der Unterzeichnenden	32
• vorgeschlagene Personen	30
Wahlzettel	
• amtlicher	44
• ausfüllen	47
• ausseramtlicher	45
• ungültige	48
Willenskundgabe, freie und unverfälschte	3
Zeitpunkt	
• der Stimmabgabe	11
• Wahl GemeindepräsidentIn	61
Zusatzstimmen	50
Zuständigkeiten	15
Zuteilung der Sitze	51